

14. Entsprechenserklärung der REALTECH AG, Dezember 2015

Vorstand und Aufsichtsrat der REALTECH AG haben im Dezember 2015 folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

"Der Vorstand und der Aufsichtsrat erklären, dass die REALTECH AG seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung vom 20. November 2014 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 bzw. ab deren Geltung in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit den dort genannten Abweichungen entsprochen hat. In Zukunft wird die REALTECH AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen entsprechen:

Der Aufsichtsrat hat keine fachlich qualifizierten Ausschüsse gebildet und wird keine solchen bilden, insbesondere auch keinen Prüfungs- und keinen Nominierungsausschuss (Kodex Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3).

Begründung: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß nur aus drei Mitgliedern. Eine Ausschussbildung ist angesichts der geringen Größe des Aufsichtsrats nicht sinnvoll.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Kodex Ziffer 5.4.2 und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen und wird keine solchen Ziele benennen (Kodex Ziffer 5.4.1 Abs. 2). Entsprechende Ziele wurden und werden daher weder bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigt noch der Stand der Umsetzung im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht (Kodex Ziffer 5.4.1 Abs. 3).

Begründung: Der Aufsichtsrat hat bereits in der Vergangenheit eine Altersgrenze für seine Mitglieder festgelegt und berücksichtigt diese bei Wahlvorschlägen. Auch gehört dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Darüber hinausgehend erachtet der Aufsichtsrat eine Selbstbindung an die vom Kodex genannten Kriterien nicht für sachgerecht, weil für ihn die fachliche und persönliche Qualifikation seiner Mitglieder Vorrang hat. Mangels einer Festlegung entsprechender Ziele wurden und werden solche bei Wahlvorschlägen nicht berücksichtigt und der Stand der Umsetzung nicht im Corporate-Governance-Bericht offengelegt.

Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer im Aufsichtsrat nach Kodex Ziffer 5.4.1 Abs. 2 wurde nicht festgelegt. Nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrats ist ein Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat nach einer starren maximalen Verweildauer nicht sinnvoll. Eine flexible, den Bedürfnissen der Gesellschaft folgende Handhabung wird bevorzugt.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wurde und wird nicht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, ausgewiesen (Kodex Ziffer 5.4.6 Abs. 3).

Begründung: Wir sind der Auffassung, dass die Angabe der individuellen Vergütung jedes einzelnen Mitglieds des Aufsichtsrats keine geeignete Beurteilungsgrundlage für die Angemessenheit der Vergütung für die dem Aufsichtsrat als Gesamtorgan obliegende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands bietet.

Walldorf, 17. Dezember 2015

Für den Aufsichtsrat der REALTECH AG
gez. Daniele Di Croce

Für den Vorstand der REALTECH AG
gez. Volker Hensel